



16. Schiedsrichter*innenbeobachtung	11
17. Technische Besprechung	11
C. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg	13
1. Anwurfzeit	13
2. Wartezeit	13
3. Auf- und Abstiegsregelungen	13
F. Rechtliche Bestimmungen	16
G. Sonstiges	16
H. Sonderbestimmungen	17
I. Inkrafttreten	17

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein für alle seine Heimspielhallen, in Zusammenarbeit mit dem Halleneigner, ein Hygienekonzept zu erstellen und in nuLiga vor Saisonbeginn veröffentlichen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts und aller relevanten behördlicher Auflagen, über die sich jeder Verein eigenständig zu informieren hat.

Individuelle Änderungen vor Ort sind in Abstimmung mit der Spielleitende Stelle im Einzelfall zulässig.

Der Heimverein/ Ausrichter ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Für die Umsetzung der 3G-Regel sind beide Vereine für ihre Spieler jeweils selbst verantwortlich. Die Eigenverantwortung gilt ebenso für Schiedsrichter, Z/S, Wischer*innen und alle sonstigen am Spiel aktiv/passiv beteiligten Personen.

Für die Bereitstellung von Selbsttests vor Ort besteht für den Heimverein keine Verpflichtung.

Grundlage für jedes Konzept ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Aktuell in der 14. Ausgabe:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

Maßgeblich für die Umsetzung in der Praxis sind die jeweils aktuellsten Handlungsempfehlungen mit den zugehörigen FAQs unseres Dachverbands BLSV unter:

<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/09/Handlungsempfehlungen.pdf>

Über aktuelle Änderungen werden wir möglichst zeitnah auch über unsere Homepage berichten.

2. Satzung, Ordnungen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Spielordnung, Rechtsordnung und die Richtlinien Spielstätten/Hallenstandards) des BHV bzw. DHB. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der Bayernligen und Landesligen sowie bezirksübergreifenden Ligen der Jugend und die Meisterschaftsspiele in den Bezirken. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB/BHV sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spieler*innen mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

Soweit die BHV-Zusatzbestimmungen zur SpO entsprechende Öffnungsklauseln enthalten, können die Bezirke für den Spielbetrieb ihrer Ligen Männer und Frauen und für den von ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt analog für den bezirksübergreifenden Spielbetrieb.

3. Regeln

3.1. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln mit den DHB-Zusatzbestimmungen sowie den Kommentaren, Erläuterungen, Guidelines und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Es können bis zu 14 Spieler*innen eingesetzt werden.



3.2. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften (SG). SG sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden.

4. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB geahndet (siehe § 25 Abs. 1 RO und Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 Ziffer 14).

5. Meldung – Anerkennung

5.1. Mit der Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen, sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Ligen-/Staffelkontaktdaten.

5.2. Mannschaften der Bayernliga und Mannschaften aus den Landesligen, die das Spielrecht für die Bayernliga und Landesligen erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Bayernliga/Landesliga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum **30. Mai jeden Jahres** dem BHV bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle mitgeteilt haben. Mannschaften aus der Bayernliga, die das Spielrecht für die 3. Liga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der 3. Liga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum **15. Mai 2022** über die Webseite des DHB gemeldet haben.

Das Spieljahr endet grundsätzlich zum 30. Juni.

5.3. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein außer einer offiziellen Postanschrift auch zwei offizielle E-Mail-Adressen anzugeben. Änderungen sind der Spielleitenden Stelle und der zuständigen Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Evtl. Fehlzustellungen gehen bei nicht erfolgter Änderungsmeldung zu Lasten des Vereins. Weiterhin sind alle Vereine verpflichtet, im nuLiga-Handballprogramm die Adressdaten einzustellen und eigenständig zu aktualisieren. Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm nuLiga, das für die Vereine verbindlich ist.

5.4. Die Dfb stehen zum Download auf der BHV-Homepage zur Verfügung. Die Vereine sind verpflichtet die DFB herunterzuladen und sind für die Umsetzung verantwortlich.

B. Spieltechnische Bestimmungen

1. Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der Spiele ergibt sich, aus den Dfb Teil II und III, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist. Die Spielleitenden Stellen und deren Kontaktdaten ergeben sich aus den jeweiligen Sonderbestimmungen Teil II und III.

2. Abstellen von Spieler*innen zu Maßnahmen

Zur Abstellung von Spieler*innen zu Auswahlmaßnahmen im Jugendbereich nach §82 der SpO besteht Verpflichtung.

Eingeladene oder zum Kader einer Maßnahme gehörige Spieler*innen dürfen an diesen Terminen an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen, mit Ausnahme der Genehmigung durch den zuständigen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Talentförderung.

In den Spielklassen Bayernliga, Landesliga und ÜBOL dürfen keine Punktspiele für nachstehende Altersklassen vor 16:00 Uhr terminiert werden. Dies gilt geschlechterbedingt getrennt an den im Jugendrahmenplan aufgeführten Samstagen für die Kaderspieler*innen des BHV

- im Stützpunkttraining der Landes-Leistungs-Zentren weiblich 2006/2007 sowie männlich 2005/2006
- für die Perspektivkaderspieler*innen der Stützpunkte in den Bezirken weiblich 2006/2007 sowie männlich 2005/2006
- für das Stützpunkttraining in den Bezirken weiblich 2008 und männlich 2007 sowie ab Januar 2022 weiblich 2009 und männlich 2008.

3. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 3.1. Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. **Diese werden über nuLiga vorgenommen.**
- 3.2. Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mind. sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler*innen eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Vorlage der behördlichen Dokumentation unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.
- 3.3. Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen zwischen der Frauenligen und der Jugend-Bundesliga (weiblich) sind auf Antrag kostenfrei und zwingend vorzunehmen, sofern der Antragsteller mit jeweils einer Mannschaft in beiden Spielklassen vertreten ist. Alle sonstigen Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen mit Jugendspielen sind kostenpflichtig und setzen das Einverständnis beider Vereine voraus.
- 3.4. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).

- 3.5. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 3.6. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 3.7. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter*innen sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den Verkehrsmitteln gemäß Ziff. 3.5 zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, sind ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.
- 3.8. Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.
- 3.9. Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (Bsp. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die übliche Geldstrafe wird bei einer Quarantäne nicht verhängt. Die angefallenen Kosten bei einer Spielabsage trägt jeder Verein für sich. Tatsächlich angefallene Kosten der SR in die Poolung aufgenommen.

4. Saisonunterbrechung

Eine zeitweise Aussetzung der Saison und/oder notwendige Änderungen des Spielsystems sind durch Entscheidung des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums, in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschusses zulässig.

5. Saisonabbruch

Bei einem Saisonabbruch in der Vorrunde (Bayernliga) wird die Quotientenregelung gem. § 52 a SpO angewandt, sofern jede Mannschaft mind. die Hälfte ihrer Spiele gespielt hat bzw. über die Hälfte ihrer Spiele eine Wertung erfolgte.

Erfolgt der Saisonabbruch in der Auf- und Abstiegsrunde (Landesliga), wird die Quotientenregelung gem. § 52 a SpO anhand der Vorrunde staffelübergreifend angewandt.

6. Wettkampfbereich / Hallen

- 6.1. Wettkampfbereich sind die Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 inkl. Abbildungen und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 6.2. Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die „Richtlinie für Spielstätten/Hallenstandards“ voll umfänglich eingehalten wird. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner in ausreichender Zahl zu überwachen.
- 6.3. Für die Spielstätten/Hallen der Aufsteiger aus den Bezirken in die Landesliga müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des zuständigen Bezirkes angefertigt werden (siehe Hallenabnahmebogen).
- 6.4. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand

versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 SpO auszusprechen. Werbeaufkleber auf der Spielfläche sind so zu platzieren, dass die Spielfeldmarkierungen weiterhin deutlich erkennbar sind.

7. Haftmittel

aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten. Eine ggf. in den Staffeltkontaktdaten zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis gilt nur für die Bayernligen und Landesligen, - nicht Bezirksspielbetrieb, nicht bezirksübergreifender Jugendspielbetrieb aller Altersklassen - und sofern kein Widerruf zur Haftmittelverwendung in der Liga/Staffel vermerkt ist.

Für die Verwendung v. g. Haftmitteln gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 Buchst. b) nachstehende Sonderregelung: Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel) ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig.

Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spelausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners vor Beginn eines Spieljahres nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bzw. bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spelausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.

In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet. Haftmitteldepots sind nicht erlaubt.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß § 25 Rechtsordnung (RO) BHV-Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 4.1 und 4.2 geahndet.

8. Hallenöffnung

Die Hallen müssen mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein und 15 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

9. Hallensprecher*in

9.1. Hallensprecher*innen dürfen nicht im Bereich des Kampfgerichts und der Auswechsellbanken Platz nehmen.

9.2. Die Äußerungen der Hallensprecher*innen haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler*innen, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschütz*innen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichter*innenentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler*innen, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, pneumatisch/mechanisch/elektrisch betriebene Lärminstrumente etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter*innen führen. Entsprechende Vorkommnisse ziehen grundsätzlich eine Ahndung gemäß RO § 25 Abs. 1 Ziff. 3 nach sich.

10. Öffentliche Zeitmessaanlage / Anzeige-Systeme

Es muss eine der Regel entsprechende öffentliche Zeitmessaanlage vorhanden sein, die vom Zeitnehmertisch aus ohne Sichtbehinderung eingesehen und von dem/der Zeitnehmer*in bedient werden kann. Die Uhr muss vorwärtslaufen und mit dem Anpfiff in der zweiten Halbzeit bei 30:00 weiterlaufen. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

11. Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichter*innencoach

11.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter*innen (SR) erfolgt durch die beauftragten Schiedsrichteransetzer*innen. Adressen siehe Sonderbestimmungen Teil II und III. Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig.

11.2. Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen sind nach einheitlichen Richtlinien zu schulen. Bei allen Spielen auf Verbands- und Bezirksebene stellt der Heimverein Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen.

Für regelkundige und möglichst geschulte Zeitnehmer*innen gilt ein Mindestalter 18 Jahren; für Schiedsrichter*innen mit bis 30.06.2022 gültigem SR-Ausweis gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Der/die zum Einsatz kommende Sekretär*innen sollte eine nuScore-Schulung besucht haben. Für ihn/sie gilt ein Mindestalter von 16 Jahren, für den Einsatz in Jugendspielen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.

11.3. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO und Zusatzbestimmungen BHV (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter*innen) müssen sich die Mannschaften auf ein neutrales Schiedsrichter*innengespann oder eine/n neutrale/n Schiedsrichter*in einigen.

In Bayern- und Landesligen ist Schiedsrichter*innen, möglichst eine eigene abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss den Schiedsrichter*innen bis 45 Minuten nach Spielende uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

12. Spielkleidung

12.1. Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein/ zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter*innen. Auf Regel 17:13 (IHF Hallenhandballregeln) wird hingewiesen.

12.2. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspieler*innen der gegnerischen Mannschaft führen können. Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter*in-Trikot, mitzuführen.

12.3. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Die Karten werden vom BHV zum Download zur Verfügung gestellt.

12.4. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die SR vorgesehen, Regel 17:13.



13. Spielbericht / Spielausweise / Ausstattung Kampfgericht / Spielbälle und weitere Ausrüstung

13.1. Für die Abwicklung des Spieles in nuScore ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich (Stellung der funktionstüchtigen Hardware, Laden des Spieles vor Spielbeginn mittels Spiel-Code, Führung des Spielberichtes durch eine(n) auf die Hardware eingewiesenen Sekretär*innen und Versenden des genehmigten Spielberichtes nach Spielende). Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem nuScore-Programm versandt. Sollte eine Ausfalllösung notwendig geworden sein, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument per Mail an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichter*innenansetzer zu versenden. Verantwortlich hierfür ist der/die Sekretär*in, der/die jedes Spiel nach Abschluss als Download z.B. auf einem USB-Stick mit nach Hause nimmt.

Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Z/S 30 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler*innen und Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig.

Die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je eine/n Offizielle/n der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter*innen bis spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme):

Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Die Spieler*innennamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen. Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche/r oder Offizielle/r) unaufgefordert im Beisein von Z/S und ggf. Technische/m Delegierte/n zu unterzeichnen. Der Spielbericht ist von dem/ der erstgenannten Schiedsrichter*in digital der Spielleitenden Stelle zuzustellen.

13.2. Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichter*innen vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen.

13.3. Der Heimverein ist verpflichtet, im Rahmen der Technischen Besprechung jeweils zwei Grüne Karten im DIN-A-5-Format zur Beantragung des Team-Time-Outs für beide Mannschaften vorzulegen.

13.4. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die SR. Sie sind verpflichtet, die Spielberichte zu verteilen. Disqualifikationen sind im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter*innen verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 sind im Spielbericht mit vorgenanntem Regelbezug zu vermerken. In diesen Fällen sind Spieler*innen – unbeschadet des Spielausweiseinzugs - vorläufig für das nächste Meisterschaftsspiel der gleichen Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter*innen verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat, und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren. Die Schiedsrichter*innen haben



- die Eintragungen von Zeitnehmer*in und Sekretär*in zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der Schiedsrichter*innen belegt werden.
- 13.5. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, ist diese innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der Spielleitenden Stelle in digitaler Form (leserlich) vorzulegen.
Während des Spieles nachzutragende Spieler*innen oder müssen durch Sekretär*in in der Mannschaftsaufstellung nachgetragen werden und können erst mit vollständigem Eintrag die Teilnahmeberechtigung erreichen.
Bei Spieler*innen mit vorhandenem Spieldausweis wird der Spieldausweis in digitaler oder in körperlicher Form übergeben und die Trikotnummer benannt; bei Spieler*innen ohne Spieldausweis ist das entsprechende Formblatt (vom Heimverein vorzuhalten) vollständig ausgefüllt incl. Unterschrift des MVA zu übergeben.
Zudem sind immer ein leerer Spielberichtsbogen in Papierform sowie 2 ausreichend frankierte und adressierte Kuverts (Spielleitende Stelle und SR-Einteiler) vorzuhalten.
- 13.6. Es sollte eine leistungsstarke WLAN-Verbindung in den Hallen bzw. ein LAN-Anschluss vorhanden sein. Für ausreichende Akku-Leistung/Stromversorgung ist zu sorgen. Das Laden des Spieles über eine Internetverbindung mittels der App <https://hbde-apps.liga.nu/nuscore/#/Login> und dem Spiel-Code auf die beim Spiel zu verwendende Hardware muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn (frühestens 24 Stunden vorher) erfolgen. Fehlende Vorschläge für Spieler*innen und Offizielle sind auch entsprechend einzutragen. Dies gilt auch für von den Ligaverbänden (HBL/HBF) ausgestellte Pässe. Diese Spieler*innen sind zudem im SR-Bericht mit aufzunehmen, ebenso auftretende Fehler bei der Verwendung von nuScore (auch nach dem Spiel).
- 13.7. Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ist dem Sekretär durch die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen die Mannschaftsaufstellung incl. der Offiziellen sowie der Trikotnummern bzw. Kennzeichnungen für Offizielle bekannt zu geben. Insbesondere die Eintragungen für Offizielle sowie Z/S sind vollständig, d. h. Name, Vorname (keine Kürzel oder Spitznamen) und mit korrektem Geburtsdatum, vorzunehmen. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ist die Mannschaftsaufstellung jeweils durch die Offiziellen A (= Mannschaftsverantwortliche) durch die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes oder die Eingabe der individuellen Spiel-PIN seiner Mannschaft freizugeben. Damit ist die Richtigkeit aller Spielberechtigungen einer Mannschaft incl. derjenigen ohne Spieldausweis bestätigt.
- 13.8. Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler*innen teilt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Handzettel mit. Für alle Bayernligen Männer/Frauen/Jugend sowie Landesligen Männer/ Frauen sind Zeitstrafen-Zettel (Format DIN A4; Muster siehe <https://www.bhv-online.de/verband/spielbetrieb/formulare-spielbetrieb.html> vom Zeitnehmer inkl. geeigneter Aufsteller zu verwenden.

14. Richtlinien für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen

Die Richtlinien für Z/S sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Die Spielleitenden Stellen können grundsätzlich Technische Delegierte zu bestimmten Spielen ansetzen. Mit der Ansetzung ist festzulegen und ggf. zu begründen, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

15. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

- 15.1. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 15.2. Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer*in“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter*innen führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.
- 15.3. Ferner sind die ausrichtenden Vereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen und zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

16. Schiedsrichter*innenbeobachtung

Für Schiedsrichterbeobachter*innen sind geeignete Sitzplätze unaufgefordert vorzuhalten. Uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld, wenn möglich zur Spielfeldmitte hin ausgerichtet.

17. Technische Besprechung

17.1. 30 Minuten vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter*innen eine technische Besprechung statt mit folgenden Teilnehmern: Beide Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, beide Mannschaftsverantwortlichen und – soweit angesetzt – die Spielaufsicht/Technische Delegierte. Diese führen die Kontrollen nach den Regeln, 4:7 – 4:9 und 17:3 (IHF Hallenhandballregeln) sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

17.2. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler*innen/Trikotabgleich bzgl. Farben und Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“ (Regel 3:3, 4:7 – 4:9, § 56 SpO DHB). Die zum Spiel vorgesehenen Trikots sind mitzubringen.
- Spieldaumen, die nicht digital in nuScore aufgezeigt werden (§ 81) sind vorzulegen.
- Besonderheiten aus dem Hygienekonzept o.ä.
- Ist zu erwarten, dass Spieler*innen und/oder Offizielle nachgemeldet werden? Wenn ja, dann Absprache des Prozedere (Pass, Vordruck Spieler*innen ohne Spieldaumen für nuScore, zeitliche Unterbrechung).
- Abfrage ob Spieler*innen nicht ladbar waren und manuell erfasst werden mussten.
- Einweisung von Z/S in ihre Aufgaben
- Hinweis auf den Datenschutz und die Einsichtnahme/Zugriffssicherheit unberechtigter Dritter (alle Personen außer Z/S, SR und MV) der verwendeten Hardware
- Sicherheitsbelange / Anzahl und Position der Ordner / Wischer*innen: Anzahl und Positionen
- Vorlage der Kennzeichnung (A-D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften;
- Funktion der Zeitmessausrüstung
- Hinweise für den Hallensprecher
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spieler*innen-Vorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)



- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Regel 17:4 (Lösen)

C. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg

1. Anwurfzeit

Die Anwurfzeit darf nur wie folgt festgelegt werden

- Männer / Frauen (Bayern-/Landesligen)
an Samstagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr
an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.30 Uhr
an Werktagen nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr
- Jugend (Bayern-/Landesligen)
an Samstagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr
- Jugend (Bezirksübergreifende ÜBOL/ÜBL)
an Samstagen nicht vor 09.30 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 09.30 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr

Eine Spielansetzung an Werktagen ist nur mit Zustimmung beider Mannschaften möglich, sofern der Spieltermin nicht von der Spielleitenden Stelle vorgegeben wird.

Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie des zuständigen Schiedsrichter*innen-Ansetzer kann im Einzelfall von den vorgegebenen Anwurfzeiten abgewichen werden.

2. Wartezeit

Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Auf- und Abstiegsregelungen sind in Sonderbestimmungen Teil II festgehalten.

D. Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Nach Abschluss der Spielrunde kann ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen werden.
2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.
3. Der Gastverein erhält nach Anforderung 20 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler*innen und Betreuer) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt.
4. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen
Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO angeordnet sind, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen. Grundsätzlich gilt:
 - 4.1. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
 - 4.2. Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins nach § 44 Absatz (2) SpO DHB trägt jeder Verein seine Kosten selbst.
 - 4.3. Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten Ausrichters, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.
5. **Schiedsrichterkostenausgleich für Kosten der Schiedsrichter*innen**
Für die die Kosten der SR wird nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen je Altersklasse zusammengefasst durchgeführt. Die Nachzahlungen werden per Einzugsermächtigung abgebucht. Erstattungen erfolgen ggf., wenn alle Nachforderungen eingegangen sind.
6. **Freier Eintritt**
Freien Eintritt erhalten die am Spiel direkt beteiligten Personen (Spieler*innen, Offizielle, SR, Z/S, beauftragte/r SR-Coaches sowie ggf. Spielaufsicht/Technischer Delegierter). Für SR-Beobachter und Spielaufsicht/Technischen Delegierten sind grundsätzlich zwei geeignete Sitzplätze in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren (schriftliche Reservierung beim Heimverein bis Mittwoch 18 Uhr vor dem Spiel).
Mitarbeiter*innen des BHV (SR, SR-Beobachter) erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt. Dem BHV/Bezirk des Heimvereins sind auf Anforderung je fünf kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind je nach Verfügbarkeit und Hygienestandard bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim Heimverein abzurufen.

E. Datenschutz Bestimmungen

Der BHV verarbeitet zur Ligadurchführung personenbezogene Daten zu unterschiedlichen Zwecken; die Datenverarbeitung folgt dabei stets den Verbands- und Vereinszielen bzw. den geltenden Ordnungen.

Die im Zuge der Anlage und Bearbeitung des elektronischen Spielberichtes nuScore erfassten Daten aller am Spiel beteiligten Personen (Spieler*innen, Offizielle, Z/S, Schiedsrichter*innen und sonstige Personen werden gespeichert. Im Zuge der öffentlichen Darstellung des Spieles (öffentlich einsehbarer Spielbericht) erfolgt nur die Bekanntgabe von Namen und Vorname. Alle anderen persönlichen Daten sind nur für Zugangsberechtigte im internen Bereich einsehbar und werden bis zum Ende der Verfallsfrist gespeichert. Zur statistischen Darstellung werden spielbezogene Daten von Spieler*innen, z.B. geworfene Tore usw., ebenfalls dargestellt. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten und sind nach Satzung und Zwecke des Spielbetriebes regelmäßig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geeignet und verwendbar.

Für erstmalig in diesem Zusammenhang von Personen erfasste Daten gelten die Ausführungen der beigefügten Anlage „Information zum Datenschutz“ und die Datenschutzbestimmungen des Verbandes.

In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich - umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis ist zwingend auch den Sekretären und den Zeitnehmern der Vereine mitzuteilen.

Für erstmalig in diesem Zusammenhang von Personen erfasste Daten gelten die Ausführungen der beigefügten Anlage „Information zum Datenschutz“ und die Datenschutzbestimmungen des Verbandes.

In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzu-

bringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich - umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis ist zwingend auch den Sekretären und den Zeitnehmern der Vereine mitzuteilen.

F. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu sowie den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37 RO. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Bayern- und der Landesligen sowie des bezirksübergreifenden Spielbetriebes, die von einem neutralen Bezirkssportgericht verhandelt werden, sind – soweit nicht bei Bescheiden ein Bezirkssportgericht angegeben ist – bei der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 31, 34, 35, 37 und § 39 RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an das von ihr zu bestimmende neutrale Bezirkssportgericht weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einem Bezirkssportgericht (siehe Nr. 11 des Anhangs II zur Finanzordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, Konto Nr. 600 266 46, BLZ 763 500 00 – IBAN: DE5776350000060026646 - BIC: BYLADEM1ERH) ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen.

Das Nichtbeachten dieser Durchführungsbestimmungen wird gemäß § 25 RO Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 14 BHV geahndet.

G. Sonstiges

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Verbandsspielausschuss bzw. das Erweiterte Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Anpassungen aufgrund neuer oder geänderter behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

H. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Allgemeine Bestimmungen) werden ergänzt mit:

- Teil II: Sonderbestimmungen für die Bayern- und Landesligen Männer, Frauen und Jugend
- Teil III: Sonderbestimmungen für den bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb A bis C-Jugend
- Teil IV: Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball Jugend F, Jugend E, Jugend D und Jugend C

I. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten rückwirkend am 01.07.2021 in Kraft und wurden vom Spielausschuss erlassen.

Freising, den 9. September 2021



gez. Ingrid Schuhbauer
BHV-Vizepräsidentin Spielbetrieb